

RS OGH 1999/11/9 5Ob287/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

MRG §10 Abs1

Rechtssatz

Für die vom Untermieter während der Bestandzeit des Hauptmieters getätigten Aufwendungen kann der Hauptmieter nach Beendigung des Bestandverhältnisses Ersatz nach § 10 MRG verlangen. Wenn auch wie hier der Hauptmieter Arbeiten, die sein Untermieter zunächst ohne seine Zustimmung zur Verbesserung des Bestandobjektes vorgenommen hat, erst nachträglich zustimmte, ist dennoch der getätigte Aufwand gegenüber dem Vertragspartner des Hauptmieters, also gegenüber dem Bestandgeber als jener des Hauptmieters anzusehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 287/99p
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 5 Ob 287/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112814

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_0050OB00287_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at